

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
- 2.) Mass der baulichen Nutzung:

- 3.) Nebenanlagen:
- 4.) 20 kV-Freileitung:
- 5.) Sichtwinkel:
- 6.) Bauweise:

Industriegebiet -GI- im Sinne des § 9 BauNVO. in offener Bauweise.
 Für das Industriegebiet wird als Mass der baulichen Nutzung die Stufe III i.S. des § 17 I BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.
 Bei Erstellung von Wohngebäuden für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze festgesetzt.
 Eingeschossige Garagen und überdachte Stellplätze werden ohne Anrechnung ihrer Grundflächen auf die zulässige Grundfläche zugelassen.
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur in den überbaubaren Flächen im Rahmen des § 17 BauNVO zulässig.
 In dem Schutzbereich der 20 kV-Freileitung ist nur die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer max. Höhe von 9 m zulässig.
 Im Bereich des Sichtwinkels ist die Errichtung von Bauwerken aller Art untersagt. Sichtbehindernde Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Einriedigungen, die jedoch eine Höhe von 1 m, gemessen von der Strassenkrone, nicht überschreiten dürfen.

Im Industriegebiet ist im Rahmen der festgesetzten Baulinien und Baugrenzen eine Grenzbebauung für gewerbliche Anlagen aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise zulässig.



C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Dieser Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes.
- 2.) Die Gemeinde Roxheim hat bisher mit 20 Bebauungsplänen insgesamt 100 Bauplätze erschlossen, die inzwischen grösstenteils bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes war im Interesse einer wirtschaftlicheren Nutzung des Industriegeländes erforderlich.
 Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 14.746 ha. Hiervon entfallen auf die Änderung 13.446 ha und auf die Erweiterung 1.297 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom) sind vorhanden. Der Anschluss des Baugebietes an die bereits verlegte Kanalisation ist ohne weiteres möglich.
- 4.) Bei Verwirklichung dieser Planung entstehen der Gemeinde keine weiteren Erschliessungskosten, da sich an der Strassenführung nichts ändert.
- 5.) Bodenordnende Massnahmen sind nicht erforderlich.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Roxheim, den 17. Dez. 1968
 Der Bürgermeister:



Der Bebauungsplan hat nach ortsüblicher Bekannmachung vom 11. 10. 1968 in der Zeit vom 28. 10. 1968 bis 29. 11. 1968 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Roxheim/Pfalz, den 17. Dez. 1968



I. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 20. Jan. 1969
 Az. 421-521- F36/5c
 Neustadt an der Weinstraße,
 den 20. Jan. 1969

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz
 Im Auftrag



(WIRTH)
 BAUDIREKTOR

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 19.06.1998 in ortsüblicher Weise -im Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 14.02.1969 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 Gemo-DVO ausgefertigt.



KREISSIEDLUNGSVERBAND		
K. d. S. R.		
FRANKENTHAL-LAND		
PLANUNGSABTEILUNG		
	Datum	Name
Bearbeitet		
Gezeichnet	20.5.68	J. C.
Geprüft	20.5.68	C.M.
Frankenthal, im MAI 1968		
		Dipl.-Ing.